

## **Ordnung für die rechtswissenschaftlichen Bachelor-Zweifachstudiengänge an der Universität Potsdam**

**Vom 31. Mai 2006<sup>1</sup>**

### **i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der Ordnung für die rechtswissenschaftlichen Bachelor-Zweifachstudiengänge an der Universität Potsdam**

**Vom 11. Juli 2007<sup>2</sup>**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) die folgende Ordnung erlassen:

#### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtswissenschaftliche Bachelor-Zweifachstudiengänge
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 4 Module und Leistungspunkte
- § 5 Leistungserfassungsprozess
- § 6 Studienverlaufsplan
- § 7 Dauer des Studiums
- § 8 Prüfungsausschuss für die rechtswissenschaftlichen Bachelor-Zweifachstudiengänge
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Anerkennung von Leistungen
- § 11 Notenskala
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 13 Zeugnis des Zweifaches
- § 14 Abschlussgrad
- § 15 Ergänzende Anwendung der Rahmenordnung
- § 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anhang zu § 4

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die rechtswissenschaftlichen Bachelor-Zweifachstudiengänge an der Universität Potsdam.

#### **§ 2 Rechtswissenschaftliche Bachelor-Zweifachstudiengänge**

(1) Rechtswissenschaftliche Bachelor-Zweifachstudiengänge (nachfolgend Studiengänge genannt) sind

- der Studiengang Zivilrecht,
- der Studiengang Strafrecht,
- der Studiengang Öffentliches Recht und
- der Studiengang Recht der Wirtschaft.

(2) Eine Kombination der im Absatz 1 genannten Studiengänge ist nicht zulässig. Ein Studium der Rechtswissenschaft insgesamt ist als Bachelorstudiengang nicht möglich.

#### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Voraussetzung für das Studium der Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1 ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Das Studium eines Studienganges nach § 2 Abs. 1 ist nur im Rahmen eines Bachelor-Zweifachstudiums in Kombination mit einem Bachelor-Erstfachstudium an der Universität Potsdam möglich. Es sind grundsätzlich alle Fächerkombinationen möglich, soweit sie nicht durch die Ordnung des Erstfaches ausdrücklich ausgeschlossen sind.

(3) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.

#### **§ 4 Module und Leistungspunkte**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Von den Studierenden sind in allen Pflichtmodulen Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungen zu erbringen. Wahlpflichtmodule dienen der spezialisierten Ausbildung der Studierenden entsprechend ihren Berufsvorstellungen und dem Erwerb noch fehlender Leistungspunkte (nachfolgend LP genannt).

(2) Der Abschluss des jeweiligen Studienganges setzt den Erwerb von 60 LP in diesem Studiengang voraus. Davon sind 50 LP in den Pflichtmodulen und 10 LP in zwei Wahlpflichtmodulen zu erwerben.

(3) LP sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Die LP sind mit folgenden Informationen zu verbinden:

- Lehrveranstaltungen bzw. Module, in denen sie erbracht wurden,

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor mit Schreiben vom 7. Juni 2006.

<sup>2</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. Juli 2007.

- Angaben zu erfolgten Benotungen gemäß § 11,
- Form der Erbringung.

Das Leistungspunktsystem ist mit dem ECTS (European Credit Transfer System) konform.

(4) Für den Aufbau der Module der Studiengänge, die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die damit verbundenen LP gelten die Festlegungen im Anhang.

## **§ 5 Leistungserfassungsprozess**

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Das Erbringen von Leistungsnachweisen erfordert die vorherige Online-Einschreibung beim Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Juristischen Fakultät (Studienbüro). Der Zeitraum der Einschreibung wird auf der Homepage der Juristischen Fakultät und durch Aushang des Studienbüros bekannt gegeben.

(3) Eine nicht erbrachte Prüfungsleistung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Modulnoten können gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und den Festlegungen im Anhang zu § 4 aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind mündliche Prüfungen und Klausuren. Soweit in der letzten Spalte des Anhangs zu § 4 hierzu keine anderen Festlegungen erfolgt sind, ist in allen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Modulnote ist in den Fällen, in denen sie sich aus mehreren Leistungsnachweisen zusammensetzt, als Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten des jeweiligen Moduls zu ermitteln. Die Wiederholung nicht bestandener einzelner Leistungsnachweise ist nur dann zulässig, wenn die ermittelte Modulnote unter der Note 4,0 liegt.

(5) Wenn die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf der Grundlage einer Modulprüfung vergeben werden, ist diese Prüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten und vermittelten Inhalte sowie Lehr- und Lernformen zu beziehen

(6) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(7) Zu Prüfern können alle nach § 12 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten bestellt werden. Der Prüfer kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(8) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(9) Einsprüche gegen die Bewertung einer Leistung sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

## **§ 6 Studienverlaufsplan**

Der Studienverlaufsplan für den gewählten Studiengang folgt dem Studienverlaufsplan für das Studium der Rechtswissenschaft (Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung) in der jeweils geltenden Fassung. Die im Anhang zu § 4 ausgewiesenen Lehrveranstaltungen sind die entsprechend bezeichneten Lehrveranstaltungen dieses Studienverlaufsplanes; Sonderveranstaltungen für die Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1 finden nicht statt. Besonderheiten gelten für den Bachelor-Zweifachstudiengang „Recht der Wirtschaft“.

## **§ 7 Dauer des Studiums**

Die Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges ist Bestandteil der Regelstudienzeit des gesamten Bachelorstudiums (Erst- und Zweifach). Sie umfasst sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der in der Regel im Erstfach zu schreibenden Bachelorarbeit.

## **§ 8 Prüfungsausschuss für die rechtswissenschaftlichen Bachelor-Zweifachstudiengänge**

(1) Für rechtswissenschaftliche Bachelor-Zweifachstudiengänge wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss (nachfolgend Ausschuss genannt) bestellt, dem drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender angehören.

(2) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Ausschuss bestellen.

(3) Der Ausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine/n Vorsitzende/n und ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Ausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der LP. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft)
3. regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform
4. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/n und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter/innen sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

## **§ 9 Nachteilsausgleich**

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Ausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache

mit der/dem Studierenden und der zuständigen Lehrkraft Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Auf Antrag an den Ausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(3) Im Übrigen sind, soweit sie für den Geltungsbereich dieser Ordnung zutreffen, die Regelungen des § 6 der Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 16. März 2006 anzuwenden. Entscheidungen hierzu trifft auf Antrag der/des Betroffenen der Ausschuss.

## **§ 10 Anerkennung von Leistungen**

(1) Leistungen, die Studierende außerhalb von Bachelorstudiengängen der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Ausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten LP festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die der Notenskala dieser Ordnung entspricht, wird diese Note übernommen.

(4) LP anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Ausschuss festgelegt.

## **§ 11 Notenskala**

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle oder zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 13 Zeugnis des Zweitfaches

(1) Hat ein/e Studierende/r die erforderlichen LP aller Teilbereiche des jeweiligen Studienganges erworben, so erhält er darüber ein Zeugnis. In dem Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen LP, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote für das Zweitfach an.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, wobei auf die erste Nachkommastelle

gerundet wird. Die so ermittelte Gesamtnote entspricht folgenden Prädikaten:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Für die Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades gelten die Festlegungen des § 11 Abs. 6 der Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium.

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet.

(5) Vor Abschluss des jeweiligen Studienganges wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen LP, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet.

## § 14 Abschlussgrad

Der Abschlussgrad des Studiums richtet sich nach dem Erstfach.

## § 15 Ergänzende Anwendung der Rahmenordnung

Ergänzend zu dieser Ordnung sind für die in ihr nicht geregelten Fragen die Regelungen der Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 16. März 2006 anzuwenden, soweit sie für den Geltungsbereich dieser Ordnung zutreffen.

## § 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese geänderte Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser geänderten Ordnung ihr Studium begonnen haben, können noch Leistungsnachweise nach dem Anhang zu § 4 dieser Ordnung i.d.F. vom 31. Mai 2006 (Am-Bek UP S. 504) erbringen. Diese Übergangsregelung ist letztmalig am 31. März 2012 anzuwenden.

**Anhang zu § 4**

**A. Module des Bachelor-Zweifachstudiengangs „Zivilrecht“**

**Pflichtmodule**

Modul	Inhalt	SWS	LP	Modulumfang und Leistungsnachweis
<b>Modul 1 Grundlehren BGB I und II</b>	Grundlehren I (BGB AT)	5	6	SWS gesamt: 14 LP: 16 <u>Modulprüfung:</u> je 1 Klausur in Grundlehren I (BGB AT) und Grundlehren II (SR AT)
	Grundlehren II (SR AT)	5	6	
	Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Grundlehren I (BGB AT)	2	2	
	Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Grundlehren II (SR AT)	2	2	
<b>Modul 2 Schuldrecht BT und Sachenrecht</b>	Schuldrecht BT I (vertragliche Schuldverhältnisse)	3	4	SWS gesamt: 11 LP: 16 <u>Modulprüfung:</u> 1 bestandene Klausur aus 3 angebotenen der Übung für Fortgeschrittene. Modulnote: Beste Klausurnote <sup>1</sup>
	Schuldrecht BT II (gesetzliche Schuldverhältnisse)	2	3	
	Sachenrecht (ohne Kreditsicherheiten)	3	4	
	Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Sachenrecht	1	1	
	Übungen für Fortgeschrittene	2	4	
<b>Modul 3 Familien- und Erbrecht</b>	Vorlesung Familienrecht (Grundzüge)	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 6
	Vorlesung Erbrecht (Grundzüge)	2	3	
<b>Modul 4 Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht</b>	Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht	3	4	SWS gesamt: 5 LP: 7
	Vorlesung Arbeitsrecht	2	3	
<b>Modul 5 Kreditsicherungsrecht</b>	Vorlesung Kreditsicherungsrecht	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Schiedsgerichtsbarkeit und Insolvenzrecht	2	2	

**Wahlpflichtmodule – Zwei Module müssen gewählt werden**

Modul	Inhalt	SWS	LP	Modulumfang und Leistungsnachweis
<b>Modul 6 Gesellschafts- und Steuerrecht</b>	Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht	3	3	SWS gesamt: 5 LP: 5
	Vorlesung Einkommen- und Ertragsteuerrecht (Steuerrecht II)	2	2	
<b>Modul 7 Wirtschaftsrecht</b>	Vorlesung Kartellrecht	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Urheber- und Markenrecht	2	2	
<b>Modul 8 Familien- und Erbrecht (Vertiefung)</b>	Vertiefung Familienrecht	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vertiefung Erbrecht	2	2	

SWS: 46 bzw. 47 (wenn Modul 6 gewählt worden ist)

LP: 60

<sup>1</sup> Kein Durchschnitt! Wiederholung der gesamten Übung nur, wenn alle Klausurnoten unter 4,0.

**B. Module des Bachelor-Zweifachstudiengangs „Strafrecht“**

**Pflichtmodule**

Modul	Inhalt	SWS	LP	Modulumfang und Leistungsnachweis
<b>Modul 1 Strafrecht AT</b>	Vorlesung Strafrecht AT I	2	3	SWS gesamt: 10 LP: 12 Modulprüfung: je 1 Klausur in Strafrecht AT I und Strafrecht AT II
	Vorlesung Strafrecht AT II	2	3	
	Vorlesung Rechtsphilosophie und Methodenlehre	2	2	
	Vorlesung Kriminalpolitik und Sanktionen	2	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen Strafrecht AT I und AT II	2	2	
<b>Modul 2 Strafrecht BT</b>	Vorlesung Strafrecht BT I	2	3	SWS gesamt: 10 LP: 13 Modulprüfung: 1 bestandene Klausur aus 3 angebotenen der Übung für Fortgeschrittene. Modulnote: Beste Klausurnote <sup>1</sup>
	Vorlesung Strafrecht BT II	2	3	
	Vorlesung Strafprozessrecht	2	2	
	Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Strafrecht BT I	2	2	
	Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene	2	3	
<b>Modul 3 Wirtschafts- Strafrecht</b>	Vorlesung Wirtschaftsstrafrecht	2	3	SWS gesamt: 7 LP: 10
	Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht	3	4	
	Übungen im Wirtschaftsstrafrecht	2	3	
<b>Modul 4 Steuerstrafrecht</b>	Vorlesung Steuerstrafrecht	2	3	SWS gesamt: 6 LP: 8
	Vorlesung Allgemeines Steuerrecht (Steuerrecht I)	2	3	
	Vorlesung Einkommen- und Ertragsteuerrecht (Steuerrecht II)	2	2	
<b>Modul 5 Umwelt- strafrecht</b>	Vorlesung Umweltstrafrecht	2	2	SWS gesamt: 6 LP: 7
	Vorlesung Umweltrecht I	2	3	
	Vorlesung Umweltrecht II	2	2	

**Wahlpflichtmodule – zwei Module müssen gewählt werden**

Modul	Inhalt	SWS	LP	Modulumfang und Leistungsnachweis
<b>Modul 6 Wirtschaftsrecht</b>	Vorlesung Wettbewerbsrecht (Grundzüge)	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Urheber- und Markenrecht	2	2	
<b>Modul 7 Nebenstrafrecht</b>	Vorlesung Medienstrafrecht	1	1	SWS gesamt: 5 LP: 5
	Vorlesung Nebenstrafrecht	2	2	
	Vorlesung Europäisches & Internationales Strafrecht	2	2	
<b>Modul 8 Kriminologie</b>	Vorlesung Kriminologie I	2	2	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Kriminologie II	2	3	
<b>Modul 9 Jugendstrafrecht</b>	Vorlesung Ordnungswidrigkeitenrecht	2	2	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Jugendstrafrecht	2	3	

SWS: 47 bzw. 48 (wenn Modul 7 gewählt worden ist)

LP: 60

<sup>1</sup> Kein Durchschnitt! Wiederholung der gesamten Übung nur, wenn alle Klausurnoten unter 4,0.

**C. Module des Bachelor-Zweifachstudiengangs „Öffentliches Recht“**

**Pflichtmodule**

Modul	Inhalt	SWS	LP	Modulumfang und Leistungsnachweis
<b>Modul 1 Staatsrecht</b>	Vorlesung Staatsrecht I	3	4	SWS gesamt: 11 LP: 13 <u>Modulprüfung:</u> je 1 Klausur in Staatsrecht I und Staatsrecht II
	Vorlesung Staatsrecht II	3	4	
	Vorlesung Staatsrecht III	1	1	
	Vorlesung Verfassungsprozessrecht	2	2	
	Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen Staatsrecht I und II	2	2	
<b>Modul 2 Allgemeines Verwaltungsrecht</b>	Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozessrecht)	3	4	SWS gesamt: 11 LP: 13 <u>Modulprüfung:</u> 1 bestandene Klausur aus 3 angebotenen der Übung für Fortgeschrittene. Modulnote: Beste Klausurnote <sup>1</sup>
	Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht II (mit Verwaltungsprozessrecht)	3	3	
	Arbeitsgemeinschaften zu den Vorlesungen Verwaltungsrecht I und II	3	3	
	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2	3	
<b>Modul 3 Besonderes Verwaltungsrecht I</b>	Vorlesung Kommunalrecht	2	3	SWS gesamt: 6 LP: 8
	Vorlesung Öffentliches Baurecht (Grundzüge)	2	2	
	Vorlesung Polizei- und Ordnungsrecht (Grundzüge)	2	3	
<b>Modul 4 Besonderes Verwaltungsrecht II</b>	Vorlesung Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht I	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 6
	Vorlesung Allgemeines Steuerrecht (Steuerrecht I)	2	3	
<b>Modul 5 Europarecht und Völkerrecht</b>	Vorlesung Völkerrecht I	2	3	SWS gesamt: 8 LP: 10
	Vorlesung Völkerrecht II	2	2	
	Vorlesung Europarecht I	2	3	
	Vorlesung Europarecht II	2	2	

**Wahlpflichtmodule – zwei Module müssen gewählt werden**

Modul	Inhalt	SWS	LP	Modulumfang und Leistungsnachweis
<b>Modul 6 Vertiefung Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	Vorlesung Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht II	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Wirtschaftsvölkerrecht	2	2	
<b>Modul 7 Vertiefung Steuerrecht</b>	Vorlesung Einkommen- und Ertragsteuerrecht (Steuerrecht II)	2	2	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Steuerstrafrecht	2	3	
<b>Modul 8 Umweltrecht</b>	Vorlesung Umweltrecht I	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Umweltrecht II	2	2	
<b>Modul 9 Vertiefung Völkerrecht</b>	Vorlesung Internationale Organisationen	2	2	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Internationaler Menschenrechtsschutz	2	3	

SWS: 48

LP: 60

<sup>1</sup> Kein Durchschnitt! Wiederholung der gesamten Übung nur, wenn alle Klausurnoten unter 4,0.

**D. Module des Bachelor-Zweifachstudiengangs „Recht der Wirtschaft“**

**Pflichtmodule**

Modul	Inhalt	SWS	LP	Modulumfang und Leistungsnachweis
<b>Modul 1 Wirtschaftsprivatrecht I (Zivilrechtliche Grundlagen)</b>	Vorlesung Zivilrecht I (Grundlehren, Rechtssubjekte, Rechtsobjekte) [1]	4	5	SWS gesamt: 14 LP: 17 Drei Modulteilprüfungen (Zuordnung s. [1], [2] und [3] in Spalte „Inhalt“)
	Vorlesung Zivilrecht II (Vertragsrecht) [2]	4	4	
	Übungen im Zivilrecht I [1]	2	2	
	Übungen im Zivilrecht II [2]	2	3	
	Übungen im Zivilrecht III [3]	2	3	
<b>Modul 2 Wirtschaftsprivatrecht II (Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht)</b>	Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht	3	4	SWS gesamt: 5 LP: 7
	Vorlesung Arbeitsrecht	2	3	
<b>Modul 3 Wirtschaftsprivatrecht III (Unternehmensrecht)</b>	Vorlesung Gesellschaftsrecht (Vertiefung)	1	2	SWS gesamt: 8 LP: 10
	Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht	3	3	
	Vorlesung Wettbewerbsrecht	2	3	
	Vorlesung Schiedsgerichtsbarkeit und Insolvenzrecht	2	2	
<b>Modul 4 Staatsrecht / Allgemeines Verwaltungsrecht</b>	Vorlesung Öffentliches Recht I	2	2	SWS gesamt: 6 LP: 7 <u>Modulprüfung:</u> 1 bestandene Klausur aus 3 angebotenen der Übungen. Modulnote: Beste Klausurnote <sup>1</sup>
	Vorlesung Öffentliches Recht II	2	2	
	Übungen im Öffentlichen Recht	2	3	
<b>Modul 5 Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	Vorlesung Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht I	2	3	SWS gesamt: 6 LP: 9
	Vorlesung Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht II	2	3	
	Vorlesung Wirtschaftsstrafrecht	2	3	

**Wahlpflichtmodule – zwei Module müssen gewählt werden**

Modul	Inhalt	SWS	LP	Modulumfang und Leistungsnachweis
<b>Modul 6 Medienrecht</b>	Vorlesung Zivilrechtliche Grundlagen des Medienwirtschaftsrechts	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Urheber- und Markenrecht	2	2	
<b>Modul 7 Umweltrecht</b>	Vorlesung Umweltrecht I	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Umweltrecht II	2	2	
<b>Modul 8 Kommunalrecht / Öffentliches Baurecht</b>	Vorlesung Kommunalrecht	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Öffentliches Baurecht	2	2	
<b>Modul 9 Steuerrecht</b>	Vorlesung Allgemeines Steuerrecht (Steuerrecht I)	2	3	SWS gesamt: 4 LP: 5
	Vorlesung Einkommen- und Ertragsteuerrecht (Steuerrecht II)	2	2	

SWS: 47  
LP: 60

<sup>1</sup> Kein Durchschnitt! Wiederholung der gesamten Übung nur, wenn alle Klausurnoten unter 4,0.